

Auftrag / Werkvertrag

Gutachten-Nr.:

Fahrzeugidentnummer:

Kennzeichen (AST):

Anspruchsteller/-in (u.o. Auftraggeber):

Vorsteuerabzugsberechtigt

Schädiger/-in:

Versicherungsgesellschaft:

Vers.-/ Schaden-Nr.:

Schadentag:

Kennzeichen (UG):

1. Vertragsgegenstand und Vertragsleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herstellung eines Beweissicherungsgutachtens. Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Die Vorschriften der §§ 631 ff Bürgerliches Gesetzbuch gelten ergänzend zu diesem Vertrag.

2. Fertigstellungstermin

Das in Ziffer 1 dieses Vertrages beschriebene Werk ist ohne nennenswerte Verzögerungen herzustellen. Der Auftragnehmer liefert das Werk per Post oder per E-Mail an den Auftraggeber. Ist die termingerechte Herstellung des Werkes nicht möglich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung mitzuteilen.

3. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die in Ziffer 1 genannten Leistungen eine Vergütung, welche sich nach der aktuellen Tabelle des BVSK richtet (siehe Tabelle). Die Vergütung ist nach der Abnahme des Werkes fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zum Skontoabzug nicht berechtigt.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als es sich aus den in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen und gegebenenfalls weiteren Leistungsbeschreibungen zu diesem Vertrag ergibt.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Werkvertrag. Der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, stehen ihm die weiteren Mängelrechte auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz zu.

6. Eigentumsübergang

Das Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung im Eigentum des Auftragnehmers.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet- außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Firmensitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag. (Anmerkung: Der Erfüllungsort für die Erstellung des Werkes und für die Nacherfüllung Aufenthaltsort des erstellten Werkes können auseinanderfallen, § 269 BGB. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte ein einheitlicher Erfüllungsort bestimmt werden. Allerdings sind Vereinbarungen nur zwischen Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich. Vereinbarungen z.B. mit einem Verbraucher sind unbeachtlich. Das aufgrund einer solchen Vereinbarung angerufene Gericht wäre örtlich unzuständig.) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Saarbrücken vereinbart. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. (Anmerkung: Diese Regelung betrifft Verträge, die mit Verbrauchern in einem Formularvertrag d. h. im Sinne einer allgemeinen Geschäftsbedingung geschlossen werden. Für vorformulierte Verträge (AGB) mit anderen Unternehmen, sowie für Individualabreden ist die Vereinbarung der Schriftform weiterhin wirksam. Allerdings gilt auch hier, dass die Schriftform im Einzelfall nachteilig sein kann, wenn schriftliche Änderungen unüblich sind oder zu unangemessenem Aufwand führen. Es kann deshalb auch zwischen Unternehmern sinnvoll sein, Nachtragsaufträge in Textform zuzulassen.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird der übrige Vertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die rechtlich zulässig ist und dem Gewollten am nächsten kommt.

Datum/
Ort:

Auftraggeber/-in / Abtretende/-r

Der Auftrag wird angenommen

Unterschrift

UGS Sachverständige GmbH

Kosteninformation

Die Vergütung der Sachverständigentätigkeit setzt sich aus einem Grundhonorar (SV-Honorar), Nebenkosten und aus einem Aufwendungsersatz zusammen. Sie bemisst sich nach der nachfolgenden Übersicht. Weitergehende Tätigkeiten, die über den Gutachtenauftrag hinausgehen, wie z. B. Reparaturbestätigung, Rechnungsprüfungen, Nachträge und Nachbesichtigungen, Stellungnahmen, die nicht für die ursprüngliche Gutachtentätigkeit erforderlich waren, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Übersicht Grundvergütung (SV-Honorar)

Die Preistabelle richtet sich bis zum Wert von 50.000,00 € (Reparaturkosten ohne MwSt. + Wertminderung oder Wiederbeschaffungswert inkl. MwSt.) nach der Empfehlung der BVSK-Honorarbefragung 2022 Korridor HB V.

Das Grundhonorar berechnet sich nach den von der UGS Sachverständige GmbH ermittelten Netto-Reparaturkosten zuzüglich ermittelter Wertminderung oder – sollte an dem zu begutachtenden Fahrzeug ein tatsächlicher oder wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten sein – nach dem von der UGS Sachverständige GmbH ermittelten Brutto-Wiederbeschaffungswert.

Die nachfolgende Preisübersicht gilt für die Begutachtung von PKWs. Für die Begutachtung anderer Fahrzeugarten erfolgt nach Ermessen des Sachverständigen der UGS Sachverständige GmbH entweder ein Aufschlag von pauschal 30 % auf das Grundhonorar oder die Abrechnung nach Zeitaufwand. Die UGS Sachverständige GmbH behält sich einen 30 %igen Aufschlag bei manueller Kalkulation vor.

Reparaturkosten ohne MwSt. + Wertminderung oder Wiederbeschaffungswert inkl. MwSt.	Grundvergütung ohne MwSt.	Reparaturkosten ohne MwSt. + Wertminderung oder Wiederbeschaffungswert inkl. MwSt.	Grundvergütung ohne MwSt.	Reparaturkosten ohne MwSt. + Wertminderung oder Wiederbeschaffungswert inkl. MwSt.	Grundvergütung ohne MwSt.
500,00 €	276,00 €	6.500,00 €	865,00 €	21.000,00 €	1.745,00 €
750,00 €	309,00 €	7.000,00 €	893,00 €	22.000,00 €	1.799,00 €
1.000,00 €	364,00 €	7.500,00 €	920,00 €	23.000,00 €	1.856,00 €
1.250,00 €	404,00 €	8.000,00 €	953,00 €	24.000,00 €	1.914,00 €
1.500,00 €	439,00 €	8.500,00 €	985,00 €	25.000,00 €	1.951,00 €
1.750,00 €	469,00 €	9.000,00 €	1.015,00 €	26.000,00 €	2.006,00 €
2.000,00 €	496,00 €	9.500,00 €	1.044,00 €	27.000,00 €	2.061,00 €
2.250,00 €	521,00 €	10.000,00 €	1.074,00 €	28.000,00 €	2.128,00 €
2.500,00 €	546,00 €	10.500,00 €	1.110,00 €	29.000,00 €	2.180,00 €
2.750,00 €	572,00 €	11.000,00 €	1.135,00 €	30.000,00 €	2.252,00 €
3.000,00 €	594,00 €	11.500,00 €	1.174,00 €	31.000,00 €	2.252,00 €
3.250,00 €	616,00 €	12.000,00 €	1.203,00 €	32.500,00 €	2.389,00 €
3.500,00 €	639,00 €	12.500,00 €	1.234,00 €	35.000,00 €	2.538,00 €
3.750,00 €	662,00 €	13.000,00 €	1.269,00 €	37.500,00 €	2.692,00 €
4.000,00 €	685,00 €	13.500,00 €	1.301,00 €	40.000,00 €	2.840,00 €
4.250,00 €	704,00 €	14.000,00 €	1.330,00 €	42.500,00 €	3.018,00 €
4.500,00 €	726,00 €	14.500,00 €	1.364,00 €	45.000,00 €	3.208,00 €
4.750,00 €	743,00 €	15.000,00 €	1.398,00 €	47.500,00 €	3.369,00 €
5.000,00 €	762,00 €	16.000,00 €	1.454,00 €	50.000,00 €	3.563,00 €
5.250,00 €	781,00 €	17.000,00 €	1.510,00 €		
5.500,00 €	800,00 €	18.000,00 €	1.562,00 €		
5.750,00 €	817,00 €	19.000,00 €	1.622,00 €		
6.000,00 €	800,00 €	20.000,00 €	1.681,00 €		

Für Netto-Reparaturkosten zuzüglich Wertminderung oder Brutto-Wiederbeschaffungskosten über € 50.000,00 findet die vorgenannte Tabelle keine Anwendung und wird auf Verlangen gesondert aufgeschlüsselt.

Hinweis: Der Stundenverrechnungssatz für Rechnungsprüfungen, Nachbesichtigungen, Fahrzeuggegenüberstellungen, Stellungnahmen etc. sowie Tätigkeiten, die aufgrund des Regulierungsverhaltens der Anspruchsgegenseite erforderlich werden und nach Zeitaufwand berechnet werden, beträgt € 120,00/Stunde netto zzgl. 19 % MwSt. (142,80 brutto). Angefangene 1/2 Stunden werden aufgerundet und voll berechnet.

Übersicht Nebenkosten

Fotokosten

Die Fotokostenpauschale beträgt 2,39 Euro zzgl. 19 % MwSt. (2,84 Euro brutto) je abgebildeter Fotografie im Gutachten.

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden mit 0,70 Euro netto zzgl. 19 % MwSt. (0,83 Euro brutto) je zurückgelegtem KM berechnet. Dies gilt für eine Gesamtfahrstrecke (An- & Abfahrt) von bis zu 70 KM. Sollte die Gesamtfahrstrecke mehr als 70 km betragen, wird eine Pauschale von 49,00 Euro netto zzgl. 19 % MwSt. (58,31 Euro brutto) berechnet.

Schreib- Druckkosten (Original)

Die Schreib- und Druckkosten werden mit 1,67 Euro netto zzgl. 19 % MwSt. (1,99 Euro brutto) je Seite im Gutachten berechnet.

Porto/Telefon/Versand

Für Porto/Telefon/Versand werden pauschal 15,00 Euro netto zzgl. 19 % MwSt. (17,85 brutto) berechnet.

EDV-Abfragegebühr

Für die EDV-Abfragegebühr werden pauschal 19,00 Euro netto zzgl. 19 % MwSt. (22,61 brutto) berechnet.

Die Abfragegebühr beinhaltet u.a. die Ausstattung des Fahrzeugs, Kalkulationsdaten zum Fahrzeug etc.

Restwertbörse (Falls notwendig)

Für die Ermittlung des Restwerts werden pauschal 18,00 Euro netto zzgl. 19 % MwSt. (21,42 brutto) berechnet.

Fremdrechnungen (Aufwendungsersatz)

Fremdrechnungen werden gleichlautend weiterberechnet. Hierauf wird ein Aufschlag für den Aufwand in Höhe von 10 % der Fremdrechnung berechnet.

Datum/

Ort:

Unterschrift Auftraggeber

Einwilligung Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Erstellung des von mir beauftragten Schadengutachtens an die von mir beauftragte Reparaturwerkstatt und an die von mir beauftragte Anwaltskanzlei sowie an die regulierungspflichtige Versicherung zum Zwecke der Schadenregulierung weitergeleitet werden. Dies kann auch in unverschlüsselter elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der UGS Sachverständigen GmbH widerrufen.

Unterschrift Auftraggeber